

BGer 8C 273/2017 vom 29. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_273_2017

FR: TF 8C 273/2017 du 29 mai 2017

IT: TF 8C 273/2017 del 29 maggio 2017

Regeste

Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung) | Öffentliches Dienstverhältnis

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 29.05.2017 8C 273/2017 (8C_273/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 29.05.2017 8C 273/2017
(8C_273/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
29.05.2017 8C 273/2017 (8C_273/2017)

Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung) | Öffentliches Dienstverhältnis

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_273/2017 Urteil vom 29. Mai 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen Volksschulamt des Kantons Zürich, Walchestrasse 21, 8090 Zürich, Beschwerdegegner. Gegenstand Öffentliches Personalrecht (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 15. März 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 15. April 2017 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 15. März 2017, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 20. April 2017 an A. _____, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass innert der nach Art. 100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44-48 BGG am 15. Mai 2017 abgelaufenen Rechtsmittelfrist keine weitere Eingabe erfolgt ist, dass bei Beschwerden, die sich gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V 94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass das kantonale Gericht in Würdigung der in den Akten gelegenen Beweismittel und der Parteivorbringen zur Überzeugung gelangte, die Beschwerdeführerin sei für die Zeit vom 21. März 2011 bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses am 31. Juli 2012 an der bisherigen Arbeitsstätte im vollen Umfang arbeitsunfähig gewesen, dass es gestützt auf diese Tatsachenfeststellung die Lohnfortzahlungspflicht unter Verweis auf § 99 Abs. 3 und 4 Vollzugsverordnung zum kantonalen Personalgesetz (VVO/ZH) auf den 20. März 2013 begrenzte, dass die Beschwerdeführerin den Entscheid zwar punktuell kritisiert, ohne indessen aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzlichen Feststellungen zur arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit und rechtlichen Überlegungen zur maximal möglichen Lohnfortzahlung bei krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit willkürlich oder anderweitig verfassungswidrig sein sollen, dass dieser Begründungsmangel

offenkundig ist, dass damit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und der Bildungsdirektion des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 29. Mai 2017
Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Maillard
Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.